

Az.: 5 A 578/17.A
7 K 278/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ablehnung eines Asylverfahrens und Abschiebungsandrohung (Griechenland)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 4. Januar 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Mai 2017 - 7 K 278/16.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass die geltend gemachte Zulassungsgründe der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) und der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 2 1. Eine Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG liegt vor, wenn das Verwaltungsgericht mit einem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz von einem in der Rechtsprechung des ihm übergeordneten Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift abgewichen ist. Sie liegt auch vor, wenn das Verwaltungsgericht in derselben Tatsachenfrage mit einer verallgemeinerungsfähigen entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellung von einer in der Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts aufgestellten ebensolchen Tatsachenfeststellung abgewichen ist. Die Zulassungsbegründung muss darlegen, dass und inwiefern dies der Fall ist (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 29. Februar 2016 - 5 A 469/13 -, juris Rn. 20, zu § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Daran fehlt es hier.
- 3 Der Kläger macht lediglich geltend, das Verwaltungsgericht sei den vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 8. Mai 2017 - 2 BvR 157/17 -

aufgestellten Anforderungen an eine hinreichende gerichtliche Tatsachenfeststellung bei drohender Rückführung von in Griechenland bereits anerkannten Flüchtlingen nach Griechenland nicht gerecht geworden. Damit benennt er jedoch weder einen ober- oder höchstrichterlich aufgestellten abstrakten Rechtssatz zu einer bestimmten Rechtsvorschrift, zu der das Verwaltungsgericht entscheidungstragend einen abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, noch eine bestimmte verallgemeinerungsfähige Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts, die von einer gegenteiligen Tatsachenfeststellung des Sächsischen Obergerichts abweicht. Er rügt mit seinem Verweis auf die Randnummern 20 und 21 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts allenfalls eine fehlerhafte Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht dort aufgestellten Rechtssätze zu den Anforderungen an die gerichtliche Tatsachenfeststellung durch das Verwaltungsgericht. Das bloße Aufzeigen einer fehlerhaften Anwendung von höchstrichterlich aufgestellten Rechtssätzen genügt jedoch weder den Zulässigkeitsanforderungen an eine Divergenz- noch an eine Grundsatzrüge (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 1997 - 7 B 261.97 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Die Umdeutung der Divergenz- in eine Grundsatzrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) scheidet daher ebenfalls aus.

4 2. Auch der Zulassungsgrund der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor.

5 Der Kläger trägt dazu vor, dass Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung lediglich auf ein nicht näher zitiertes Amtshilfersuchen vom 22. Dezember 2016 gestützt, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung aber eine Erkenntnismittelliste für Tunesien übersandt. Eine Auseinandersetzung mit gerichtsbekanntem Erkenntnismitteln, die bei seiner Rückführung nach Griechenland für eine Verletzung von Art. 3 EMRK sprechen, sei nicht im Ansatz zu erkennen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass systemische Mängel im griechischen Asylverfahren vorliegend keine Rolle spielen, sei insoweit falsch, als den Erkenntnismitteln dazu auch explizite Angaben über die Verletzung von Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr bereits anerkannter Schutzberechtigter nach Griechenland zu entnehmen seien, etwa der Broschüre von Pro Asyl „Flucht ohne Ankunft, Die Misere von international Schutzberechtigten in der EU“ von November 2014, Seite 5, oder dem Amnesty

Report 2016 zu Griechenland. Dies decke sich mit seinen persönlichen Erfahrungen, so dass das Verwaltungsgericht seine Aufklärungspflicht so gravierend verletzt habe, dass eine Versagung rechtlichen Gehörs vorliege. Damit hat der Kläger keinen Erfolg.

- 6 Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende, in § 108 Abs. 2 VwGO konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10/11, und v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10), ihnen Gelegenheit zu geben, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern, und - zur Vermeidung von Überraschungsentscheidungen - nicht auf Gesichtspunkte abzuheben, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen musste (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6, und v. 28. Dezember 1998 - 9 B 370.98 -, juris Rn. 10; SächsOVG, Beschl. v. 23. Oktober 2015 - 5 A 80/15.A -, juris Rn. 2).
- 7 Das Verwaltungsgericht konnte seine Entscheidung auf die aufgrund eines Amtshilfeersuchens erteilte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2016 zur Lage anerkannter Flüchtlinge in Griechenland stützen, weil ausweislich des Protokolls zur erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung dieses Erkenntnismittel in die Verhandlung eingeführt, dort übersetzt, dem Kläger eine Kopie ausgehändigt und der Inhalt eingehend auch aus Sicht des Klägers erörtert wurde. Der Kläger hatte somit ausreichend Gelegenheit, dieses Erkenntnismittel selbst zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern und es konnte ihn nicht überraschen, dass das Verwaltungsgericht sein Urteil darauf stützt, so dass insoweit sein Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt wurde (vgl. zur Einführung von Erkenntnismitteln in den Asylprozess u. a. VGH BW, Beschl. v. 18. September 2017 - A 11 S 2067/17 -, juris Rn. 19, m. w. N.).
- 8 Soweit das Verwaltungsgericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Erkenntnismittelliste für Tunesien übersandt hat, beruht die Entscheidung darauf nicht, so dass dieser Umstand unerheblich ist.

- 9 Im Übrigen rügt der Kläger neben der inhaltlichen Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, was von vornherein keinen Zulassungsgrund i. S. v. § 78 Abs. 3 AsylG darstellt, nur die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO durch das Verwaltungsgericht. Auf einen solchen Verfahrensfehler kann der Zulassungsantrag jedoch grundsätzlich nicht gestützt werden, sondern gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG nur auf die in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmängel, zu denen die unzureichende Sachverhaltsermittlung nicht gehört (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2016 - 5 A 175/16.A -, juris Rn. 6, m. w. N.).
- 10 Soweit der Kläger behauptet, das Verwaltungsgericht habe seine Aufklärungspflicht so gravierend verletzt, dass eine Versagung rechtlichen Gehörs vorliege, legt er nicht dar, weshalb das hier der Fall sein soll. Allein die behauptete ungenügende Auswertung potentieller Erkenntnismittel genügt dafür nicht. Darin müsste vielmehr ein Gehörsverstoß im oben genannten Sinne liegen (vgl. die Beispiele bei BayVGH, Beschl. v. 21. Juli 2008 - 1 ZB 08.30252 -, juris Rn. 9, sowie bei Hailbronner, AuslR, Stand: Juni 2011, § 78 AsylG, Rn. 46 ff.). Dafür ist jedoch nichts vorgetragen, insbesondere nichts dazu, welche angeblich nicht berücksichtigten Erkenntnismittel gerichtsbekannt gewesen sein sollen und weshalb deren Nichtberücksichtigung für den Kläger im Sinne eines Gehörsverstoßes überraschend gewesen sein soll. Auf die von ihm in der Zulassungsbegründung beispielhaft benannten Erkenntnismittel, die zu seinen Gunsten sprechen sollen, hat er erstinstanzlich nicht hingewiesen, so dass insoweit auch kein entscheidungserheblicher Sachvortrag übergegangen wurde.
- 11 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer